



#Was wir wissen... | 22

Die neuesten Aktualisierungen

25. März 2021

Aktuell

Die 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wurde ergänzt bzw. geändert, es gilt nun Fassung vom 25.3.2021

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/224/baymbl-2021-224.pdf>

Die 12. BayIfSMV wird bis einschließlich 18. April 2021 verlängert.

Alle bestehenden Beschlüsse haben also weiterhin Bestand.

Hier findet Ihr die weiteren Beschlüsse des bayerischen Kabinetts nach der MPK am 22.3.2021

Bericht aus der Kabinettsitzung vom 23.3.2021

<https://www.bayern.de/wp-content/uploads/2021/03/210323-Ministerrat.pdf>

Unter Punkt 2.1.6 (Seite 5)

Für Kinderbetreuungseinrichtungen verbleibt es dagegen bei den bisherigen Regelungen (Schließung mit Notbetreuung ab Inzidenz 100), weil kleinen Kindern weder regelmäßige Tests zugemutet noch von ihnen eigene Vorsichtsmaßnahmen erwartet werden können.

Wir werden sehen, wie sich alles entwickelt.

Bleibt gesund!

Hinweis Allgemein: Für letztendliche Genehmigungen und Vorgaben sind immer die jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörden zuständig.